

Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Visastellen und auf der Internetseite der Auslandsvertretungen sowie in den Visaantragsannahmezentren

Hinweise zur Ablehnung eines Visumantrags

Auf Ihrem Ablehnungsbescheid finden Sie den Ablehnungsgrund und Informationen, welche rechtlichen Schritte Sie gegen die Ablehnung einlegen können.

Den Grund, weshalb Ihr Visum abgelehnt wurde, teilt die Auslandsvertretung nur Ihnen oder einer von Ihnen bevollmächtigten Person mit. Weder Ihr Einlader (solange er nicht bevollmächtigt ist) noch andere Personen erhalten Auskunft, ob und weshalb Ihr Antrag abgelehnt wurde.

Wenn Sie der Ablehnung widersprechen möchten, können Sie dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung bei der jeweiligen Auslandsvertretung tun (sog. Remonstration).

Wenn eine andere Person für Sie remonstrieren soll, müssen Sie ihr dafür eine schriftliche Vollmacht erteilen. Die Vollmacht muss von Ihnen unterzeichnet sein und dem Remonstrationsantrag in Kopie beigelegt werden. Die Vollmacht muss nicht notariell beglaubigt sein.

Ihren Remonstrationsantrag müssen Sie persönlich unterschrieben. Die Remonstration können Sie per Fax einreichen oder Sie können die unterschriebene Remonstration einscannen und per Email an die zuständige Auslandsvertretung übermitteln. Auch kann der Remonstrationsantrag persönlich bei der Auslandsvertretung abgegeben werden. Der Antrag muss auf Englisch oder Deutsch verfasst sein. Er muss keine besondere Form haben, kann von Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten verfasst sein, und muss von Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Antrag muss der Auslandsvertretung nicht zwingend im Original vorliegen. Eine einfache Kopie bzw. der Ausdruck eines Scans genügen.

Der Remonstrationsantrag muss die folgenden Informationen enthalten:

- die Bearbeitungsnummer des Visumantrags (die letzten 6 Ziffern des im Ablehnungsbescheid angegebenen Geschäftszeichens)
- sämtliche Kontaktdaten, unter denen Sie für Rückfragen erreichbar sind (Telefonnummer einschließlich Ortsvorwahl, Mobiltelefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, vollständige Postadresse)
- ausführliche Schilderung zu den Gründen, weshalb der Ablehnungsgrund aus Ihrer Sicht nicht zutrifft.

Die Angaben in dem Schreiben können Sie durch das Beifügen zusätzlicher Unterlagen unterlegen. Sie entscheiden dabei, welche Unterlagen geeignet sind, um Ihre Aussage zu untermauern. Im Remonstrationsverfahren kann die Auslandsvertretung darüber hinaus weitere Unterlagen nachfordern oder Sie zu einem Gespräch vorladen.

Um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden,

- senden Sie Ihren Remonstrationsantrag bitte nur einmal an die Visastelle.
- übersenden Sie bitte keine Unterlagen, die Sie bei der Visabeantragung bereits abgegeben haben.
- warten Sie bitte auf den Anruf bzw. das Schreiben der Auslandsvertretung, um den Stand Ihres Verfahrens zu erfahren.

Wird der Visumsantrag nach Remonstration und nochmaliger Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, werden Ihnen die Gründe für die Ablehnung in einem detaillierten Remonstrationsbescheid noch einmal schriftlich mitgeteilt. Gegen den Remonstrationsbescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

In der Regel dauert die Bearbeitung eines Remonstrationsantrags durch die Auslandsvertretung etwa drei Monate.

Für das Remonstrationsverfahren kann die Hilfe von Rechtsanwälten oder anderen Personen in Anspruch genommen werden, dies ist aber nicht zwingend notwendig.

Abgesehen vom Remonstrations- oder Klageverfahren haben Sie jederzeit das Recht, einen neuen Antrag auf Erteilung eines Visums zu stellen. Für einen solchen Antrag gelten die regulären Voraussetzungen und Bearbeitungsfristen.